Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2026
(OR. en)

15173/26

AGRILEG 257
PESTICIDE 71

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	29. Oktober 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D117885/02
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cycloxydim, Ethofumesat, Folpet, Mepiquat und Quinmerac in oder auf bestimmten Erzeugnissen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D117885/02.

Anl.: D117885/02

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
PLAN/2026/1732 Rev. 1
(POOL/E4/2026/1732/1732R1-EN.docx)
D117885/02
[…](2026) XXX draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cycloxydim, Ethofumesat, Folpet, Mepiquat und Quinmerac in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cycloxydim, Ethofumesat, Folpet, Mepiquat und Quinmerac in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates[1], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wurden Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) für die Wirkstoffe Cycloxydim, Ethofumesat, Folpet und Quinmerac festgelegt. In Anhang III Teil A der genannten Verordnung wurden vorläufige RHG für den Wirkstoff Mepiquat festgelegt.

(2) In Bezug auf Cycloxydim wurde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf Änderung des geltenden RHG für Honig gestellt. In Bezug auf Ethofumesat wurde ein solcher Antrag für Karotten gestellt. In Bezug auf Mepiquat wurde ein solcher Antrag für Honig gestellt.

(3) In Bezug auf Folpet wurde ein Antrag auf eine Einfuhrtoleranz für Bananen basierend auf der Verwendung in Ecuador und El Salvador gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 und ein weiterer Antrag für Honig gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gestellt.

(4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) hat diese Anträge und die von den bewertenden Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Bewertungsberichte, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, geprüft und mit Gründen versehene Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen RHG[2] abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden den Antragstellern,

[1] ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj.

[2] Modification of the existing maximum residue level for cycloxydim in honey. EFSA Journal, 2026; 24 (5); e10093. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2026.10093.
Modification of the existing maximum residue level for ethofumesate in carrots. EFSA Journal, 2026; 24 (7); e10188. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2026.10188.
Modification of the existing maximum residue level for mepiquat chloride in honey. EFSA Journal, 2026; 24 (7); e10225. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2026.10225.
Setting of import tolerance for folpet in bananas and modification of the existing maximum residue level in honey. EFSA Journal, 2026; 24 (7); e10168. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2026.10168.

der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(5) In Bezug auf Anträge betreffend Cycloxydim in Honig, Ethofumesat in Karotten, Mepiquat in Honig und Folpet in Bananen kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Daten geeignet sind, RHG-Vorschläge für diese zu bewertenden Waren abzuleiten. Es ist daher angezeigt, die beantragten RHG auf die von der Behörde empfohlenen Werte festzusetzen. In Bezug auf den Antrag betreffend Folpet in Honig kam die Behörde zu dem Schluss, dass die gute Agrarpraxis, auf der der vorgeschlagene RHG beruht, aufgrund von Inkohärenzen zwischen den in den Halbfreiland-Tunnelversuchen verwendeten Anwendungsmustern und denen in der ausgewählten kritischen guten Agrarpraxis definierten durch die vorgelegten Daten nicht ausreichend untermauert wurde. Die Kommission und die Mitgliedstaaten hielten es für angemessen, als Risikomanagemententscheidung einen vorläufigen RHG für Folpet in Honig auf den beantragten Wert festzusetzen, der sich für die europäischen Verbraucher als sicher erwiesen hat, und die entsprechende Fußnote mit den fehlenden Informationen und der Frist für dessen Vorlage einzufügen.

(6) In Bezug auf Quinmerac wurden mit der Verordnung (EU) 2022/1321 der Kommission[3] vorläufige RHG für tierische Erzeugnisse (Leber, Nieren und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren) von Rindern, Schafen, Ziegen und Einhufern) festgelegt. Diese vorläufigen RHG wurden auf der Grundlage der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Behörde[4] im Rahmen der Überprüfung der RHG gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bis zur Vorlage bestätigender Daten aus Rückstandsuntersuchungen bei Zuckerrüben- und Futterrübenblättern festgelegt.

(7) Im Juli 2024 übermittelte der Antragsteller die angeforderten bestätigenden Daten zu Quinmerac. Die Behörde bewertete die vorgelegten bestätigenden Daten und veröffentlichte eine mit Gründen versehene Stellungnahme[5]. Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass die bei der Überprüfung der RHG festgestellte Datenlücke geschlossen wurde und dass die neuen Informationen eine Bestätigung der vorläufigen RHG für Leber, Nieren und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen und Einhufern in ihrer derzeitigen Höhe ermöglichen. Daher sollten die geltenden RHG für diese Waren beibehalten und die Fußnoten betreffend die Anforderung von Informationen aus Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gestrichen werden.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

[3] Verordnung (EU) 2022/1321 der Kommission vom 25. Juli 2022 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fluorid-Ion, Oxyfluorfen, Pyroxsulam, Quinmerac und Sulfurylfluorid in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 200 vom 29.7.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1321/oj).

[4] Reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels for quinmerac according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2020;18(10):6257, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6257.

[5] Bewertung bestätigender Daten nach der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 12 für Quinmerac. EFSA Journal 2026;24 (7): e10189, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2026.10189.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN